

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1940

174 (27.6.1940)

Die Spezialität war, ist am Ende. Die Briten haben sich, wie immer, auf den Schlachtfeldern verhalten und nicht gelernt und sie haben vor allem ihren gemeinsamen Feind erkannt: Das plutokratische England und seine beherrschenden Eliten in den Regierungen aller Länder, das Judentum und das internationale Freimaurertum als plutokratische Herrschaft Europas. Freundschaftskunde hat geschlossen!

Waffenstillstandskommission in Wiesbaden eingetroffen

Frankfurt a. M., 27. Juni. Die Aufgabe, daß die Waffenstillstandskommission, deren Aufgabe es ist, die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages zu regeln und zu überwachen, in Wiesbaden hat, wird von der Bevölkerung dieser Stadt mit Begeisterung empfangen. Vor es doch in der Weltkriegszeit Wiesbaden, im schönen Schloss, wo die französische Besatzungsarmee ihr Hauptquartier aufgeschlagen, General Modac seinen Sitz genommen hatte, von wo aus Befehle herausgingen, unter denen das rheinische Land so schwer leiden mußte. In den bekannten Hotels der Stadt haben nun die Vertreter der deutschen und französischen Delegation Quartier genommen.

Regierungschef Clermont-Ferrand?

Paris, 27. Juni. Die schwedische Botschafts-Agenzieur erzählt über Madrid aus Doudeauz, daß die französische Regierung den Vorschlag gemacht hat, schon in den nächsten Tagen den Sitz der Regierung nach Clermont-Ferrand zu verlegen. Sie beruft sich dabei auf die Bestimmung des Waffenstillstandsvertrages, nach welchem die Niederlegung der französischen Regierung freigestellt wird. Clermont-Ferrand ist eine Universitätsstadt im Hochland der Auvergne mit 100 000 Einwohnern.

England gegen Europa

London, 26. Juni. Wie man aus London erfährt, wird nunmehr, nachdem Frankreich den Waffenstillstand mit Deutschland und Italien unterzeichnet hat, die englische Wirtschaftspolitik auf die beste französische Weise zu sein und die anderen von deutschen Truppen besetzten Gebiete abgedeckt. Handelsbeziehungen, die nach Spanien oder Portugal gehen, werden davon unberührt sein. Die englische Flotte hat bereits wieder erhalten die Macht auf die Schiffe der neutralen Länder zu beginnen. Die britische Wirtschaftspolitik hat also jetzt dazu geführt, daß England den Hungerkrieg gegen alle neutralen Länder des Kontinents führt. Wie das inwärtigen selbst zum Modierten gewordene England seine zur Erfolglosigkeit verurteilten Modacversuche nunmehr auch auf das Gebiet seines ehemaligen Verbündeten ausdehnt, erweist es sich immer mehr als feindlich gegen Europa. Das deutsche Schwert wird dafür sorgen, daß die Briten-Nieler diese Rolle bald ausgepielt haben wird.

Rinsz gulyas!

Reichsprotektor Freiherr von Reu rath und der tschechische Staatspräsident Bada haben aus Anlass der hierischen Beendigung des Feldzuges an der Westfront Glückwunschkarte an den Führer geschickt.

Der italienische Minister hat am 6. Juni zu seiner Monatsitzung zusammengetreten.

Die Villa Medici auf dem Pincio in Rom, eines der bekanntesten Wahrzeichen der ewigen Stadt, das seit 1808 im Besitz des französischen Staates stand und die französische Akademie beherbergte, ist durch eine im italienischen Gerichtsamt veröffentlichte Verordnung in das Eigentum des italienischen Staates übergegangen.

Der Londoner italienische Botschafter, sowie das Personal der Botschaft und der italienischen Konsulate in England und 600 weitere Italiener, darunter sieben Journalisten, sind am Montag in Lissabon eingetroffen.

Mum, Seriot und Paul Boncont sind, wie die englischen Blätter melden, mit dem Emigrantenzug in London auf der Insel Churchills eingetroffen.

Der britische Botschafter in Bordeaux, Sir Ronald Campbell, ist mit seinen Mitarbeitern gestern in London angekommen. Der Korrespondent der „Times“ erklärt, daß die Reise „sehr bewegt“ war.

Der schwedische Dampfer „Lilia Gorchow“ ist nach einer Meldung der Stockholmer Presse vor der englischen Küste torpediert worden. Die Besatzung von 20 Mann ist in die Rettungsboote gegangen.

„New York Daily Mail“ meldet in einem Bericht aus Panama, die USA hätten vor beiden Seiten des Panama-Kanals Minen gelegt. Schwere Eisenartillerie nach der Atlantikküste der Kanalzone geschickt und die Verteidigungskräfte der Kanalzone auf 80 000 Mann gelegt.

Der Kaiser von Mandchukuo traf am Mittwoch anlässlich der 2600-Jahresfeier des japanischen Kaiserreiches in Tokio ein, wo er vom japanischen Kaiser in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Kabinetts begrüßt wurde.

Japanische Streitkräfte leiteten im Raum von Nanjing (Provinz Kwangsi), wie das japanische Hauptquartier der Südchinesischen Armee bekannt gibt, Operationen in Richtung der indochinesischen Grenze ein, um die Unterbindung der Waffenlieferungen nach Tschangning.

Die bulgarische Politische Richtung hat alle „Aktionen, Manifestationen und Demonstrationen“ verboten und Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unter Strafe gestellt. Diese Maßnahme steht offenbar in Zusammenhang mit Straßendemonstrationen und Kundgebungen, in denen eine aktivere Außenpolitik gefordert und Knall- und Stinkbomben vor der Freimaurerloge in Sofia geworfen wurden.

Der Stabschef der rumänischen „Partei der Nation“, Hofminister Jurbariana, traf Anordnungen über die Mitgliedschaft in der Partei. Einschreibungen können nur einzeln und persönlich erfolgen. Juden werden nicht aufgenommen.

Italiens Waffenstillstandsbedingungen

Die Voraussetzungen für siegreiche Weiterführung des Kampfes gegen England im Mittelmeer geschaffen

Rom, 26. Juni. Das italienisch-französische Waffenstillstandsabkommen hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Frankreich wird die Feindseligkeiten gegen Italien auf dem nationalen französischen Boden, in französisch-Nordafrika, in den Kolonien, in den Schutz- und in den Mandats-Gebieten einstellen. Auch die Feindseligkeiten gegen Italien zur See und in der Luft werden von Frankreich eingestellt.

Artikel 2: Die italienischen Truppen werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Waffenstillstandskonzeption und für die ganze Dauer derselben auf ihren allen Operationsgebieten vorgeschobenen Linien bleiben.

Artikel 3: Auf dem nationalen französischen Territorium wird die Zone zwischen den in Artikel 2 erwähnten Linien und einer in der Zukunft festzulegenden Linie für die Dauer des Waffenstillstandes entmilitarisiert. In Tunis wird für die Dauer des Waffenstillstandes die Zone zwischen der gegenwärtigen französisch-italienischen Grenze und der auf der angrenzenden Karte eingetragenen Linie entmilitarisiert. In Algerien und in den südlich von ihm gelegenen Gebieten von französisch-Afrika, die an Libyen angrenzen, wird für die Dauer des Waffenstillstandes eine Zone entmilitarisiert, die zwischen der libyschen Grenze und einer in 200 Kilometer parallel dazu verlaufenden Linie liegt.

Solange die Feindseligkeiten Italiens gegen das britische Imperium fortdauern und für die Dauer des Waffenstillstandes wird das Gebiet der Kolonie von französisch-Somaliland in seiner ganzen Ausdehnung entmilitarisiert. Für die Dauer des Waffenstillstandes wird Italien befähigt das uneingeschränkte Recht haben den Hafen und die Hafeneinrichtungen von Djibuti sowie die Eisenbahn Djibuti-Addis Abeba auf der französischen Strecke für jede Art von Transporten zu benutzen.

Artikel 4: Die in Artikel 3 erwähnten entmilitarisierenden Zonen werden innerhalb von 10 Tagen nach Einstellung der Feindseligkeiten von den französischen Truppen mit Ausnahme des unbedingt erforderlichen Personals für die Ueberwachung und die Unterhaltung der Befestigungsanlagen, Kasernen, Lager und militärischen Gebäude und der Truppen für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, wie die später erwähnte italienische Waffenstillstandskommission von Fall zu Fall bestimmen wird, geräumt.

Artikel 5: Innerhalb des aus Artikel 10 sich ergebenden Reiches müssen alle beweglichen Waffen und die dazu gehörenden Munitionsbekände in den zu entmilitarisierenden Zonen auf dem national-französischen Gebiet und dem an Libyen angrenzenden Gebiet, sowie jene in Besitz der Truppen befindlichen Waffen, die wie oben angegeben, die erwähnten Gebiete räumen werden, innerhalb von 15 Tagen bereitgestellt werden. Die in den Befestigungsanlagen eingebauten Waffen und die entsprechenden Munitionsbekände müssen innerhalb der gleichen Zeit unbrauchbar gemacht werden. Für die eingebauten Waffen und für die dazu gehörenden Munitionsbekände wird auf diesen Gebieten bestehende Befestigungsanlagen gilt das

gleiche wie für das national-französische und das an das libysche angrenzende Gebiet.

Artikel 6: Solange die Feindseligkeiten zwischen Italien und dem britischen Weltreich andauern, werden die militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkte Toulon, Viareggio, Ajaccio und Oran (Merles-Rebir) bis zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen das genannte Imperium entmilitarisiert. Diese Entmilitarisierung wird innerhalb von 15 Tagen und so durchgeführt werden müssen, daß die gesamten militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte in ihrer offensiven und defensiven Stärke unbrauchbar gemacht worden sind. Ihr Nachschub- und Versorgungsdienst wird unter der Kontrolle der italienischen Waffenstillstandskommission auf die Bedürfnisse der französischen Kriegsschiffe beschränkt sein, die nach Artikel 12 hier liegen.

Artikel 7: In den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkten werden selbstverständlich die französischen Besatzungen und die für Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Polizeikräfte in Funktion bleiben. Außerdem werden die militärischen und Marinebehörden dieser Gebiete im Amt bleiben, die von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Artikel 8: Die italienische Waffenstillstandskommission wird fotografisch die Grenzen der Gebiete der militärischen und Seefestungen sowie Flottenstützpunkte bezeichnen, die zu entmilitarisieren sind, sowie die Einzelheiten zur Entmilitarisierung bestimmen. Die gesamte Kommission hat das Recht, in beliebigen Festungen und Stützpunkten sowie die Durchführung der in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen zu kontrollieren, sei es durch Kontrollbesichtigungen, sei es durch ständige Anordnungen an Ort und Stelle.

Artikel 9: Die ganze zum nationalen Gebiet Frankreichs zu Lande, zu Wasser und in der Luft gehörende Wehrmacht wird innerhalb einer nach festzulegenden Frist demobilisiert und abgerüstet, mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung notwendigen Formationen. Die Stärke und Bewaffnung dieser Formationen wird von Italien und von Deutschland bestimmt werden. In Bezug auf die Gebiete von französisch-Nordafrika, von Syrien und französisch-Somaliland wird die italienische Waffenstillstandskommission bei der Festlegung der Modalitäten für die Demobilisierung und Abrüstung die besondere Bedeutung dieser zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Gebieten notwendigen Kräfte berücksichtigen.

Artikel 10: Italien behält sich das Recht vor, als Garantie für die Durchführung des Waffenstillstandsabkommens die teilweise oder vollständige Besetzung der gesamten Waffenbekände der Infanterie, Artillerie, Panzerwagen, Kanfs, Kraftwagen, Flugzeuge und die dazu gehörenden Munitionsbekände zu verlangen, die gegen die italienischen Streitkräfte irgendwo eingesetzt oder bereitgestellt waren. Die genannten Waffen- und Materialbekände müssen in dem Zustand ausgehändigt werden, in dem sie sich bei Abschluß des Waffenstillstandes befinden.

Artikel 11: Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbekände jeglicher Art, die in den nichtentmilitarisierten Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen und Munitionsbekände, die aus den entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gelammelt und ausgeschleift. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtentmilitarisierten Gebieten muß sofort aufhören.

Artikel 12: Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch aufzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete ausgedehnt werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeiten übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein. Alle von den französischen Heimatbehörden weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden. Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben. Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Wiedereinsatz erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

Artikel 13: Alle Minenperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben. Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle zu Wagn- und Straßenminenperren angelegten Minenfelder und ganz allgemein Minenfelder zu entfernen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

Artikel 14: Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen. Die italienischen Truppen werden jenen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln und den bereits im Ausland befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Verfolgung geseht werden lassen, die den Angehörigen des Heeres kämpfenden vorbehalten ist.

Artikel 15: Die französische Regierung verpflichtet sich zu verhindern, daß Kriegsschiffe, Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbekände jeder Art, die französisches Eigentum sind oder auf französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, im Gebiete des britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

Artikel 16: Für alle Handelschiffe der französischen Marine besteht ein Auslaufverbot bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seehandels ausgedehnt werden.

Artikel 17: Alle aufgebrachtene italienischen Handelschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme in sich hatten. Ebenso müssen die nicht verderblichen Waren, die den britischen Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nicht italienischer Schiffe beschnahmt worden, zurückgegeben werden.

Artikel 18: Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwo unter französischer Kontrolle stehenden Gebieten befinden, besteht sofortiges Startverbot. Alle Flughäfen und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt. Die ausländischen Flugzeuge, die sich in den oben erwähnten Gebieten befinden sollten, werden den italienischen oder deutschen Militärbehörden ausgehändigt.

Artikel 19: Solange die italienische und die deutsche Regierung nicht anders bestimmen, werden die Rundfunksendungen aller Art auf allen nationalen Gebieten Frankreichs verboten bleiben. Die Bedingungen, unter denen die Rundfunküberträge zwischen Frankreich, französisch-Nordafrika, Syrien und französisch-Somaliland herbeiführt werden können, werden von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Artikel 20: Verstecktes Verstecken des Varentraktats zwischen Deutschland und Italien durch das nichtbeste französische Gebiet.

Artikel 21: Alle italienischen Kriegsgefangenen und italienischen Zivilpersonen, die aus politischen oder Kriegsverhältnissen oder irgendwo wegen Handlungen aus dem italienischen Regime interniert, verhaftet oder verurteilt worden sind, müssen sofort in Freiheit gesetzt und den italienischen Militärbehörden übergeben werden.

Artikel 22: Die französische Regierung garantiert den guten Zustand aller Gefangen, was auf Grund des vorliegenden Abkommens abgeleitet werden muß oder kann.

Artikel 23: Eine italienische Waffenstillstandskommission, die dem italienischen Oberkommando untersteht, wird beauftragt, sei es direkt, sei es mittels ihrer Organe die Ausübung des vorliegenden Waffenstillstandsabkommens zu regeln und zu kontrollieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, das vorliegende Abkommen mit dem amtlichen Deutschland und Frankreich bereits abgeschlossenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 24: Am Sitz der im vorigen Artikel erwähnten Kommission wird eine französische Delegation eingesetzt mit dem Auftrag, die Wünsche ihrer eigenen Regierung hinsichtlich der Ausführung des vorliegenden Abkommens vorzubringen und den ausländischen französischen Behörden die Bestimmungen der italienischen Waffenstillstandskommission zu übermitteln.

Artikel 25: Das vorliegende Waffenstillstandsabkommen wird im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft treten. Die Feindseligkeiten werden auf allen Operationsgebieten sechs Stunden nach dem Augenblick eingestellt werden, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung den vollständigen Abschluß des gegenwärtigen Abkommens mitgeteilt haben wird.

Roosevelt verordnet Steuererhöhungen

Finanzierung des riesigen Wehrprogramms / Weitere Kreise zur Steuer herangezogen

Washington, 26. Juni. Präsident Roosevelt unterzeichnete heute die Gesetzesvorlage, die zur Finanzierung des vom Kongreß zugewiesenen riesigen Wehrprogramms Roosevelts die Bundessteuern für die nächsten fünf Jahre durch Erhöhtungen neuer Steuerquellen um etwa 4700 Millionen Dollars erhöhen soll. In dem am 1. Juli beginnenden Rechnungsjahr sollen nun Steuern im Gesamtbetrag von 715,3 Millionen Dollars und in jedem der vier folgenden Jahre Steuern im Gesamtbetrag von 994,3 Millionen Dollars aufgebracht werden. Durch die Steuererhöhung ist die Zahl der Einkommensteuerzahler um etwa 2 Millionen vermehrt. Es sind Kreise erfasst, die bisher steuerfrei waren. Auch alle Warensteuern sind erhöht.

Einkünfte der neuen Steuern wird in nächsten Rechnungsjahr mit einer Gesamtsteuereinzahlung von 562 Millionen Dollars gerechnet. Die Steuererhöhung, die gleichzeitig die Höchstgrenze der Staatsverschuldung auf 49 Milliarden Dollars erhöht, ermächtigt das Finanzministerium Sonderschulden in Gesamtbeträgen von 4 Milliarden Dollars auszugeben, die späterhin durch den Eintritt der neuen Steuern getilgt werden sollen.

Hoover gegen Intervention

London ist schwer enttäuscht

D.Sch. Bern, 27. Juni. London ist über die Haltung der Vereinigten Staaten stark enttäuscht. Der Abbruch der Verhandlungen über

Artikel 11: Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbekände jeglicher Art, die in den nichtentmilitarisierten Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen und Munitionsbekände, die aus den entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gelammelt und ausgeschleift. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtentmilitarisierten Gebieten muß sofort aufhören.

Artikel 12: Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch aufzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete ausgedehnt werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeiten übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein. Alle von den französischen Heimatbehörden weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden. Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben. Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Wiedereinsatz erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

Artikel 13: Alle Minenperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben. Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle zu Wagn- und Straßenminenperren angelegten Minenfelder und ganz allgemein Minenfelder zu entfernen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

Artikel 14: Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen. Die italienischen Truppen werden jenen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln und den bereits im Ausland befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Verfolgung geseht werden lassen, die den Angehörigen des Heeres kämpfenden vorbehalten ist.

Artikel 15: Die französische Regierung verpflichtet sich zu verhindern, daß Kriegsschiffe, Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbekände jeder Art, die französisches Eigentum sind oder auf französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, im Gebiete des britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

Artikel 16: Für alle Handelschiffe der französischen Marine besteht ein Auslaufverbot bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seehandels ausgedehnt werden.

Artikel 17: Alle aufgebrachtene italienischen Handelschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme in sich hatten. Ebenso müssen die nicht verderblichen Waren, die den britischen Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nicht italienischer Schiffe beschnahmt worden, zurückgegeben werden.

Artikel 18: Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwo unter französischer Kontrolle stehenden Gebieten befinden, besteht sofortiges Startverbot. Alle Flughäfen und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt. Die ausländischen Flugzeuge, die sich in den oben erwähnten Gebieten befinden sollten, werden den italienischen oder deutschen Militärbehörden ausgehändigt.

Artikel 19: Solange die italienische und die deutsche Regierung nicht anders bestimmen, werden die Rundfunksendungen aller Art auf allen nationalen Gebieten Frankreichs verboten bleiben. Die Bedingungen, unter denen die Rundfunküberträge zwischen Frankreich, französisch-Nordafrika, Syrien und französisch-Somaliland herbeiführt werden können, werden von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Artikel 20: Verstecktes Verstecken des Varentraktats zwischen Deutschland und Italien durch das nichtbeste französische Gebiet.

Artikel 21: Alle italienischen Kriegsgefangenen und italienischen Zivilpersonen, die aus politischen oder Kriegsverhältnissen oder irgendwo wegen Handlungen aus dem italienischen Regime interniert, verhaftet oder verurteilt worden sind, müssen sofort in Freiheit gesetzt und den italienischen Militärbehörden übergeben werden.

Artikel 22: Die französische Regierung garantiert den guten Zustand aller Gefangen, was auf Grund des vorliegenden Abkommens abgeleitet werden muß oder kann.

Artikel 23: Eine italienische Waffenstillstandskommission, die dem italienischen Oberkommando untersteht, wird beauftragt, sei es direkt, sei es mittels ihrer Organe die Ausübung des vorliegenden Waffenstillstandsabkommens zu regeln und zu kontrollieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, das vorliegende Abkommen mit dem amtlichen Deutschland und Frankreich bereits abgeschlossenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 24: Am Sitz der im vorigen Artikel erwähnten Kommission wird eine französische Delegation eingesetzt mit dem Auftrag, die Wünsche ihrer eigenen Regierung hinsichtlich der Ausführung des vorliegenden Abkommens vorzubringen und den ausländischen französischen Behörden die Bestimmungen der italienischen Waffenstillstandskommission zu übermitteln.

Artikel 25: Das vorliegende Waffenstillstandsabkommen wird im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft treten. Die Feindseligkeiten werden auf allen Operationsgebieten sechs Stunden nach dem Augenblick eingestellt werden, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung den vollständigen Abschluß des gegenwärtigen Abkommens mitgeteilt haben wird.

Artikel 11: Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbekände jeglicher Art, die in den nichtentmilitarisierten Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen und Munitionsbekände, die aus den entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gelammelt und ausgeschleift. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtentmilitarisierten Gebieten muß sofort aufhören.

Artikel 12: Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch aufzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete ausgedehnt werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeiten übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein. Alle von den französischen Heimatbehörden weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden. Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben. Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Wiedereinsatz erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

Artikel 13: Alle Minenperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben. Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle zu Wagn- und Straßenminenperren angelegten Minenfelder und ganz allgemein Minenfelder zu entfernen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

Artikel 14: Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen. Die italienischen Truppen werden jenen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln und den bereits im Ausland befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Verfolgung geseht werden lassen, die den Angehörigen des Heeres kämpfenden vorbehalten ist.

Artikel 15: Die französische Regierung verpflichtet sich zu verhindern, daß Kriegsschiffe, Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbekände jeder Art, die französisches Eigentum sind oder auf französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, im Gebiete des britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

Artikel 16: Für alle Handelschiffe der französischen Marine besteht ein Auslaufverbot bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seehandels ausgedehnt werden.

Artikel 17: Alle aufgebrachtene italienischen Handelschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme in sich hatten. Ebenso müssen die nicht verderblichen Waren, die den britischen Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nicht italienischer Schiffe beschnahmt worden, zurückgegeben werden.

Artikel 18: Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwo unter französischer Kontrolle stehenden Gebieten befinden, besteht sofortiges Startverbot. Alle Flughäfen und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt. Die ausländischen Flugzeuge, die sich in den oben erwähnten Gebieten befinden sollten, werden den italienischen oder deutschen Militärbehörden ausgehändigt.

Artikel 19: Solange die italienische und die deutsche Regierung nicht anders bestimmen, werden die Rundfunksendungen aller Art auf allen nationalen Gebieten Frankreichs verboten bleiben. Die Bedingungen, unter denen die Rundfunküberträge zwischen Frankreich, französisch-Nordafrika, Syrien und französisch-Somaliland herbeiführt werden können, werden von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Artikel 20: Verstecktes Verstecken des Varentraktats zwischen Deutschland und Italien durch das nichtbeste französische Gebiet.

Artikel 21: Alle italienischen Kriegsgefangenen und italienischen Zivilpersonen, die aus politischen oder Kriegsverhältnissen oder irgendwo wegen Handlungen aus dem italienischen Regime interniert, verhaftet oder verurteilt worden sind, müssen sofort in Freiheit gesetzt und den italienischen Militärbehörden übergeben werden.

Artikel 22: Die französische Regierung garantiert den guten Zustand aller Gefangen, was auf Grund des vorliegenden Abkommens abgeleitet werden muß oder kann.

Artikel 23: Eine italienische Waffenstillstandskommission, die dem italienischen Oberkommando untersteht, wird beauftragt, sei es direkt, sei es mittels ihrer Organe die Ausübung des vorliegenden Waffenstillstandsabkommens zu regeln und zu kontrollieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, das vorliegende Abkommen mit dem amtlichen Deutschland und Frankreich bereits abgeschlossenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 24: Am Sitz der im vorigen Artikel erwähnten Kommission wird eine französische Delegation eingesetzt mit dem Auftrag, die Wünsche ihrer eigenen Regierung hinsichtlich der Ausführung des vorliegenden Abkommens vorzubringen und den ausländischen französischen Behörden die Bestimmungen der italienischen Waffenstillstandskommission zu übermitteln.

Artikel 25: Das vorliegende Waffenstillstandsabkommen wird im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft treten. Die Feindseligkeiten werden auf allen Operationsgebieten sechs Stunden nach dem Augenblick eingestellt werden, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung den vollständigen Abschluß des gegenwärtigen Abkommens mitgeteilt haben wird.

Artikel 11: Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbekände jeglicher Art, die in den nichtentmilitarisierten Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen und Munitionsbekände, die aus den entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gelammelt und ausgeschleift. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtentmilitarisierten Gebieten muß sofort aufhören.

Artikel 12: Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch aufzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete ausgedehnt werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeiten übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein. Alle von den französischen Heimatbehörden weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden. Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben. Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Wiedereinsatz erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

Artikel 13: Alle Minenperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben. Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle zu Wagn- und Straßenminenperren angelegten Minenfelder und ganz allgemein Minenfelder zu entfernen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

Artikel 14: Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen. Die italienischen Truppen werden jenen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln und den bereits im Ausland befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Verfolgung geseht werden lassen, die den Angehörigen des Heeres kämpfenden vorbehalten ist.

Artikel 15: Die französische Regierung verpflichtet sich zu verhindern, daß Kriegsschiffe, Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbekände jeder Art, die französisches Eigentum sind oder auf französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, im Gebiete des britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

Artikel 16: Für alle Handelschiffe der französischen Marine besteht ein Auslaufverbot bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seehandels ausgedehnt werden.

Artikel 17: Alle aufgebrachtene italienischen Handelschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme in sich hatten. Ebenso müssen die nicht verderblichen Waren, die den britischen Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nicht italienischer Schiffe beschnahmt worden, zurückgegeben werden.

Artikel 18: Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwo unter französischer Kontrolle stehenden Gebieten befinden, besteht sofortiges Startverbot. Alle Flughäfen und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt. Die ausländischen Flugzeuge, die sich in den oben erwähnten Gebieten befinden sollten, werden den italienischen oder deutschen Militärbehörden ausgehändigt.

Artikel 19: Solange die italienische und die deutsche Regierung nicht anders bestimmen, werden die Rundfunksendungen aller Art auf allen nationalen Gebieten Frankreichs verboten bleiben. Die Bedingungen, unter denen die Rundfunküberträge zwischen Frankreich, französisch-Nordafrika, Syrien und französisch-Somaliland herbeiführt werden können, werden von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Artikel 20: Verstecktes Verstecken des Varentraktats zwischen Deutschland und Italien durch das nichtbeste französische Gebiet.

Artikel 21: Alle italienischen Kriegsgefangenen und italienischen Zivilpersonen, die aus politischen oder Kriegsverhältnissen oder irgendwo wegen Handlungen aus dem italienischen Regime interniert, verhaftet oder verurteilt worden sind, müssen sofort in Freiheit gesetzt und den italienischen Militärbehörden übergeben werden.

Artikel 22: Die französische Regierung garantiert den guten Zustand aller Gefangen, was auf Grund des vorliegenden Abkommens abgeleitet werden muß oder kann.

Artikel 23: Eine italienische Waffenstillstandskommission, die dem italienischen Oberkommando untersteht, wird beauftragt, sei es direkt, sei es mittels ihrer Organe die Ausübung des vorliegenden Waffenstillstandsabkommens zu regeln und zu kontrollieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, das vorliegende Abkommen mit dem amtlichen Deutschland und Frankreich bereits abgeschlossenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 24: Am Sitz der im vorigen Artikel erwähnten Kommission wird eine französische Delegation eingesetzt mit dem Auftrag, die Wünsche ihrer eigenen Regierung hinsichtlich der Ausführung des vorliegenden Abkommens vorzubringen und den ausländischen französischen Behörden die Bestimmungen der italienischen Waffenstillstandskommission zu übermitteln.

Artikel 25: Das vorliegende Waffenstillstandsabkommen wird im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft treten. Die Feindseligkeiten werden auf allen Operationsgebieten sechs Stunden nach dem Augenblick eingestellt werden, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung den vollständigen Abschluß des gegenwärtigen Abkommens mitgeteilt haben wird.

Artikel 11: Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbekände jeglicher Art, die in den nichtentmilitarisierten Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen und Munitionsbekände, die aus den entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gelammelt und ausgeschleift. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtentmilitarisierten Gebieten muß sofort aufhören.

Artikel 12: Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch aufzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete ausgedehnt werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeiten übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein. Alle von den französischen Heimatbehörden weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden. Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben. Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Wiedereinsatz erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

Artikel 13: Alle Minenperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben. Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle zu Wagn- und Straßenminenperren angelegten Minenfelder und ganz allgemein Minenfelder zu entfernen, die in den zu entmilitarisierenden Zonen, militärischen und Seefestungen und Flottenstützpunkten angelegt sind.

Artikel 14: Die französische Regierung verpflichtet sich, nicht nur an keinem Ort und in keiner Weise Feindseligkeiten gegen Italien zu unternehmen, sondern auch zu verhindern, daß die Angehörigen ihrer Streitkräfte und die französischen Staatsangehörigen im allgemeinen das nationale Gebiet verlassen, um irgendwo an Feindseligkeiten gegen Italien teilzunehmen. Die italienischen Truppen werden jenen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln und den bereits im Ausland befindlichen französischen Staatsangehörigen, die gemeinsam oder einzeln feindselige Handlungen gegen Italien unternehmen sollten, die Verfolgung geseht werden lassen, die den Angehörigen des Heeres kämpfenden vorbehalten ist.

Artikel 15: Die französische Regierung verpflichtet sich zu verhindern, daß Kriegsschiffe, Flugzeuge, Waffen, Kriegsmaterial und Munitionsbekände jeder Art, die französisches Eigentum sind oder auf französischen Gebieten vorhanden sind oder irgendwo von Frankreich kontrolliert werden, im Gebiete des britischen Imperiums oder in andere ausländische Staaten weitergeleitet werden.

Artikel 16: Für alle Handelschiffe der französischen Marine besteht ein Auslaufverbot bis zu dem Augenblick, zu dem die italienische und die deutsche Regierung die teilweise oder vollständige Wiederaufnahme des französischen Seehandels ausgedehnt werden.

Artikel 17: Alle aufgebrachtene italienischen Handelschiffe werden sofort mit der gesamten für Italien bestimmten Ladung zurückgegeben, die sie im Augenblick der Beschlagnahme in sich hatten. Ebenso müssen die nicht verderblichen Waren, die den britischen Herkunft sind oder für Italien bestimmt waren und an Bord nicht italienischer Schiffe beschnahmt worden, zurückgegeben werden.

Artikel 18: Für alle Flugzeuge, die sich auf französischem Boden oder in irgendwo unter französischer Kontrolle stehenden Gebieten befinden, besteht sofortiges Startverbot. Alle Flughäfen und alle Einrichtungen in diesen Gebieten werden unter die italienische oder deutsche Kontrolle gestellt. Die ausländischen Flugzeuge, die sich in den oben erwähnten Gebieten befinden sollten, werden den italienischen oder deutschen Militärbehörden ausgehändigt.

Artikel 19: Solange die italienische und die deutsche Regierung nicht anders bestimmen, werden die Rundfunksendungen aller Art auf allen nationalen Gebieten Frankreichs verboten bleiben. Die Bedingungen, unter denen die Rundfunküberträge zwischen Frankreich, französisch-Nordafrika, Syrien und französisch-Somaliland herbeiführt werden können, werden von der italienischen Waffenstillstandskommission bestimmt werden.

Artikel 20: Verstecktes Verstecken des Varentraktats zwischen Deutschland und Italien durch das nichtbeste französische Gebiet.

Artikel 21: Alle italienischen Kriegsgefangenen und italienischen Zivilpersonen, die aus politischen oder Kriegsverhältnissen oder irgendwo wegen Handlungen aus dem italienischen Regime interniert, verhaftet oder verurteilt worden sind, müssen sofort in Freiheit gesetzt und den italienischen Militärbehörden übergeben werden.

Artikel 22: Die französische Regierung garantiert den guten Zustand aller Gefangen, was auf Grund des vorliegenden Abkommens abgeleitet werden muß oder kann.

Artikel 23: Eine italienische Waffenstillstandskommission, die dem italienischen Oberkommando untersteht, wird beauftragt, sei es direkt, sei es mittels ihrer Organe die Ausübung des vorliegenden Waffenstillstandsabkommens zu regeln und zu kontrollieren. Sie wird ebenfalls beauftragt, das vorliegende Abkommen mit dem amtlichen Deutschland und Frankreich bereits abgeschlossenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 24: Am Sitz der im vorigen Artikel erwähnten Kommission wird eine französische Delegation eingesetzt mit dem Auftrag, die Wünsche ihrer eigenen Regierung hinsichtlich der Ausführung des vorliegenden Abkommens vorzubringen und den ausländischen französischen Behörden die Bestimmungen der italienischen Waffenstillstandskommission zu übermitteln.

Artikel 25: Das vorliegende Waffenstillstandsabkommen wird im Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft treten. Die Feindseligkeiten werden auf allen Operationsgebieten sechs Stunden nach dem Augenblick eingestellt werden, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung den vollständigen Abschluß des gegenwärtigen Abkommens mitgeteilt haben wird.

Artikel 11: Die Waffen, die Munitions- und Kriegsmaterialbekände jeglicher Art, die in den nichtentmilitarisierten Gebieten verbleiben, inbegriffen die Waffen und Munitionsbekände, die aus den entmilitarisierten Zonen, Seefestungen und Flottenstützpunkten entfernt werden müssen und ausgenommen jene Teile, die den noch zugelassenen Einheiten belassen werden, werden unter italienischer oder deutscher Kontrolle gelammelt und ausgeschleift. Die Herstellung von Kriegsmaterial jedweder Art in den nichtentmilitarisierten Gebieten muß sofort aufhören.

Artikel 12: Die Einheiten der französischen Kriegsmarine werden in den später noch aufzuführenden Häfen und unter der Kontrolle von Italien oder von Deutschland demobilisiert und abgerüstet. Ausgenommen bleiben jene Einheiten, deren Zulassung von der italienischen und der deutschen Regierung für die Sicherstellung der französischen Kolonialgebiete ausgedehnt werden. Für die Bestimmungen der weiter oben genannten Häfen wird die in Friedenszeiten übliche Verteilung der Schiffseinheiten maßgebend sein. Alle von den französischen Heimatbehörden weit entfernten Kriegsschiffe, die eventuell für die Sicherstellung der französischen Kolonialinteressen nicht als notwendig erkannt werden, sollen in die Heimathäfen zurückgebracht werden. Die italienische Regierung erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, während des gegenwärtigen Krieges die Einheiten der unter ihrer Kontrolle stehenden französischen Kriegsschiffe zu verwenden, und daß sie ebenfalls nicht die Absicht hat, beim Abschluß des Friedens auf die französische Flotte Ansprüche zu erheben. Während des Waffenstillstandes wird jedoch der zum Wiedereinsatz erforderliche französische Schiffbestand entsprechend den folgenden Artikeln verlangt werden können.

Artikel 13: Alle Minenperren werden dem italienischen Oberkommando bekanntgegeben. Die französischen Behörden werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen dafür Sorge tragen, mit ihrem eigenen Personal alle zu Wagn- und Straßenminenperren angelegten Minenfelder und ganz allgemein Minenfelder zu entfernen, die in den zu

Alexandrien - das Scapa flow des Südens

Von Erich Gleditsch

In sehr wirksamer Weise haben italienische Flieger Luftangriffe auf die britische Mittelmeerflotte in Alexandria durchgeführt...

Alexandrien ist für England der Ersatz für Malta, diesen Hauptkriegsflotten im Mittelmeer, der heute keine beherrschende Bedeutung unter dem Druck der italienischen Waffen einbüßt...

Jeht mit den Waffen an der Seite des Großdeutschen Reiches. Italiens Stellung im Mittelmeer ist in den letzten Jahren nur noch stärker geworden, als sie es 1935 war...

England's Kriegskriegsflotte im Mittelmeer wurde inzwischen wieder in Alexandria ihre Zuflucht. Aber wenn man dort auf 1500 Kilometer vom italienischen Rhodos entfernt ist...

wo das britische Vorkommando von Arbeitskräften und Bauhilfen es geschafft, ohne das fragewürdige Bauvorhaben dadurch beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist eine Aufschwüfung für Instandsetzungsarbeiten...

Ab 1. Oktober nur noch Einheitsanhangler Der Generalbevollmächtigte für das Großdeutsche Reich...

Reichszuschüsse für den Wohnungsbau Der Reichsarbeitsminister hat einen Ergänzungserlass über die Gewährung von Reichszuschüssen für die Teilung von Wohnungen...

Ernst Lohr Irmgard Lohr geb. Zeumer Vermählte Athen, den 27. Juni 1940

Walter Seyfried Trudchen Seyfried geb. Wagner Vermählte Karlsruhe, den 27. Juni 1940

Zu verkaufen Motorbandagen 2 fadens 84502

Walden-Wolf 1 fadens 84502

Geigenkasten 1 fadens 84502

Serrenrad 1 fadens 84502

Drabströme 1 fadens 84502

Schlampe 1 fadens 84502

Hängewanne 1 fadens 84502

Schneewanne 1 fadens 84502

Verdantartons 1 fadens 84502

2 fad. Schrank 1 fadens 84502

Vor dem Marsch die Füße pflegen! Wundlaufen-Fußschweiß Gehwol

Klein-Anzeigen Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Heirat Heirat

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Auto

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Lastwagen

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Kraftfahrzeuge An- und Verkauf Opel-Duonia

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Verschiedene kleine Anzeigen Wer nimmt Befragung

Unterricht Kurzschrift Maschinenschreiben Buchführung Otto Autenrieth

Ernst Ehmman Gebr. in einem Panzer-Regt. Mitkämpfer des Polenfeldzuges

Günther Möloth Gebr. in einem Inf.-Regt.

Willi Weinbrecht Malermeister, SA-Oberschulführer und Pg.

Albrecht Frey Verwaltungsdirektor I. R.

Johann Bens Bel den Kämpfen im Westen fiel am 8. Juni 1940 unser lieber Arbeitskamerad

Maria Honsel Wwe. Nach kurzem Leiden entschlief heute unsere liebe gute Mutter

Maria Honsel Wwe. Nach kurzem Leiden entschlief heute unsere liebe gute Mutter

Willy Pflüger In tiefem Schmerz, gebeugt vor dem Allmächtigen, geben wir die traurige Mitteilung

Frau Virginie Scherwitz Wwe. Unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Heinrich Phielor nach einem arbeitsreichen Leben, nach länger schwerer Krankheit

Vetter Karlsruher-Kaiserstr. 145 Telefon 6

Danksagung Für die zahlreichen Beweise herzlicher Anteilnahme beim Heimjahren unseres lieben Verstorbenen

Todes-Anzeige Verwandten und Bekannten die traurige Nachricht, daß mein lieber Mann

